

SATZUNG DES VEREINS DER FREUNDE DES THERESIA-GERHARDINGER-GYMNASIUMS AM ANGER E.V.

Präambel

Theresia Gerhardinger, die Gründerin des Ordens der Armen Schulschwestern von Unserer Lieben Frau, gehört zu den wegweisenden Persönlichkeiten auf dem Gebiet der Erziehung der weiblichen Jugend im 19. Jahrhundert. Mit ihren überzeugenden Ideen, mit Mut und Durchsetzungsvermögen erreichte sie die Unterstützung König Ludwigs I. von Bayern und konnte von München aus eine weit gespannte und fruchtbare Tätigkeit entfalten. Sie versuchte, die Mädchen durch Unterricht in verschiedenen Fertigkeiten für Härtefälle des Lebens zu rüsten: Sie sollten fähig sein, ihre Familien allein fortzubringen, wenn der Ernährer aus irgendeinem Grund ausfiel. Sie erkannte auch die wichtige Rolle der musischen Erziehung. Zeichnen und Musizieren sollten die Mädchen zum Erkennen des Schönen bringen, das eine der Grundlagen möglichen Lebensglücks sein kann: Das Entwickeln aller Fähigkeiten, die im Menschen schlummern, das Wecken musischer Sensibilität, tiefe und vertrauensvolle Gläubigkeit – das sind Erziehungsziele, die auch heute in einem nicht so einfachen Umfeld Selbstvertrauen, Mut und Kraft geben können. Am 03.09.1998 wurde Theresia Gerhardinger die große Ehre und öffentliche Auszeichnung zuteil, dass der Freistaat Bayern ihre Büste feierlich in die Walhalla aufnahm.

Theresia Gerhardingers Vorstellung von Erziehung ist nach der Ordensregel der Armen Schulschwestern „...die Menschen hinzuführen zu ihrer vollen Entfaltung als Geschöpf und Abbild Gottes und sie zu befähigen, ihre Gaben einzusetzen, um die Erde menschenwürdig zu gestalten.“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:
***VEREIN DER FREUNDE DES THERESIA-GERHARDINGER-GYMNASIUMS
AM ANGER e.V.***
2. Der Verein hat seinen Sitz in München. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer 12162 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Schülerinnen des „Theresia-Gerhardinger-Gymnasiums am Anger“ im Sinne der seligen Mutter Theresia Gerhardinger, der Gründerin der Armen Schulschwestern von Unserer Lieben Frau.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung des „Theresia-Gerhardinger-Gymnasiums am Anger“ in ideeller und materieller Hinsicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt am staatlich anerkannten „Theresia-Gerhardinger-Gymnasium am Anger“ der Armen Schulschwestern in München ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung von Erziehung, Sport und Religion.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - ehemalige Schülerinnen, die die Volljährigkeit erreicht haben,
 - aktive und ehemalige Lehrkräfte und Mitarbeiter/ -Innen der Schule,
 - Eltern, Freunde und Förderer der Schule.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine in Textform an den Vorstand gerichtete Beitrittserklärung beantragt. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
3. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können Persönlichkeiten, die sich um die Schule besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur durch eine Austrittserklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands in Textform zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Vereinszweck verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes, den dieser mit Zweidrittel-Mehrheit fassen muss. Die Entscheidung über den Ausschluss ist in Textform zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Der/Die Betroffene kann binnen einer Frist von drei Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss in Textform Einspruch erheben. Hierzu ist das Mitglied in Textform unter Einhaltung einer Mindestfrist von vierzehn Tagen aufzufordern. Über den Einspruch entscheidet die nachfolgende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres spätestens bis zum 31. Januar fällig.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in, einem Kassenwart und vier Beisitzern/innen als gewählte Mitglieder. Ferner gehören dem Vorstand qua Amt an der/die Direktor/in, ein weiteres (von der Direktorin/dem Direktor dem Vorstand zu benennendes) Mitglied der Schulleitung und eine dem Vorstand vom Schulträger zu benennende Vertreterin.
2. Die gewählten Vorstandsmitglieder werden jeweils auf vier Jahre bestellt. Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit der Wahl, er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Die Aufgaben der/des Vorsitzenden, Stellvertreters, Kassenwarts und Schriftführers werden innerhalb des Vorstandes von diesem selbst verteilt. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, seiner/ihrer Stellvertretung und dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr zusammen. Der/Die Vorsitzende, bei dessen/deren Abwesenheit der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Die Vorstandssitzungen sind in Textform einzuberufen. Die Einladung muss mindestens 7 Tage vor dem Termin abgesandt werden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von der/dem Sitzungsleiter/in zu unterschreiben.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen: Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren fassen, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
7. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.
8. Sollte ein Mitglied des Vorstandes für ein Treffen verhindert sein, kann ein gemäß Abs. 3 S. 2 nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied ein dann ggf. einzuladendes Ersatzmitglied benennen und das Stimmrecht wahrnehmen.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie ist vom Vorstand des Vereins in Textform einzuberufen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin zusammen mit der Mitteilung einer Tagesordnung abgesandt werden.
2. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens acht Tage vor der Zusammenkunft in Textform beim Vorstand eingegangen sein.
3. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt oder ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung beim Vorstand unter Angabe der Gründe Textform beantragt.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Die Entgegennahme der Berichte des Vorstands.
 - b) Die Entlastung und Wahl des Vorstandes.
 - c) Beschluss der Höhe des Jahresbeitrages auf Vorschlag des Vorstandes.
 - d) Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen.
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - f) Beschlussfassung über Anträge
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/ von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der persönlich anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung.
7. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann auch per Briefwahl erfolgen. Die Briefwahlunterlagen müssen durch die Mitglieder in Textform angefordert werden.
8. Die Wahlen erfolgen nach der relativen Mehrheitswahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Jedes Mitglied hat 8 Stimmen.
9. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Fassung eines Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10

Verwendung der Mittel

1. Über die Verteilung der Mittel entscheidet der Vorstand. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Notwendige Auslagen im Rahmen der Vereinsarbeiten sollen niedrig gehalten werden. Sie werden vom Verein übernommen.

§ 11

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Kongregation der Armen Schulschwestern mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

München, den 18.11.2023

Anschrift:

VEREIN DER FREUNDE DES THERESIA-GERHARDINGER-GYMNASIUMS
AM ANGER e.V.
Blumenstraße 26
80331 München

Satzung neu gefasst in der Mitgliederversammlung vom 18.11.2023 und in der Mitgliederversammlung vom 17.09.2024 geändert.